

Az.: 4 A 663/15
6 K 2084/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des Herrn
3. der Frau
4. der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Zulassung Bürgerbegehren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 30. Mai 2016

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. November 2015 – 6 K 2084/14 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren in beiden Instanzen, unter Abänderung der Festsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. November 2015, auf jeweils 15.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag ist unbegründet, da der von den Klägern dargelegte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vorliegt.

- 2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil eine Klage abgewiesen, die gegen die Ablehnung der Durchführung eines Bürgerentscheids gerichtet ist. Mit dem beantragten Bürgerentscheid sollte die Frage zur Entscheidung gestellt werden, ob die Bürger dafür seien, dass die Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig beteiligt sei, zu unterbleiben habe, es sei denn der Stadtrat beschließe mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine Veräußerung. Der Kläger zu 1. ist Unterzeichner, die Kläger zu 2. bis 4. sind Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zur

Begründung ausgeführt, dass der Kläger zu 1. nicht klagebefugt sei, da er keine Vertrauensperson, sondern nur Unterzeichner des Begehrens sei. Die zulässige Klage der Kläger zu 2. bis 4. sei unbegründet, weil zum einen die zur Entscheidung gestellte Mehrheit von 2/3 mit der Sächsischen Gemeindeordnung nicht vereinbar sei. Des Weiteren handele es sich um einen unzulässigen Vorratsbeschluss.

3 2. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Eine solche klärungsfähige und klärungsbedürftige Frage haben die Kläger nicht aufgeworfen.

4 3. Zur Klärung der Frage, ob nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung ein Vorratsbeschluss zulässig wäre, bedarf es keines Berufungsverfahrens. Die Frage ist nach § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 2 SächsGemO zu verneinen.

5 Nach diesen Regelungen können die Bürger unter den dort genannten Voraussetzungen an Stelle des Gemeinderats über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden, wobei der Antrag auf eine Bürgerentscheidung (Bürgerbegehren) neben anderem einen mit ja oder nein zu entscheidenden begründeten Entscheidungsvorschlag enthalten muss. Mit der Zustimmung oder Ablehnung der durch das Bürgerbegehren zur Entscheidung gestellten Frage wird eine verbindliche Regelung des angesprochenen Lebenssachverhalts getroffen. Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO), geht jedoch in seinen Wirkungen darüber hinaus. Anders als ein jederzeit abänderbarer Gemeinderatsbeschluss kann er innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden (§ 24 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Die Entscheidungsfreiheit des Gemeinderates als Hauptorgan der Gemeinde (§ 27 Abs. 1 SächsGemO) wird insoweit beschränkt. Damit geht einher, dass die

Verantwortung für die mit der Entscheidung entsprechend geregelte Gemeindeangelegenheit nicht der Gemeinderat, sondern der Bürger selbst trägt. Dies setzt voraus, dass der Gegenstand der zum Bürgerentscheid gestellten Frage klar und unmissverständlich ist und der Bürger erkennen kann, welcher Lebenssachverhalt von ihm selbst durch seine Entscheidung geregelt werden soll. Nur dann, wenn der Bürger dies erkennt und weiß, zu welchem konkreten Sachverhalt er eine Entscheidung treffen soll und welche konkreten Folgen damit verbunden sind, ist er auch in der Lage zu entscheiden, ob er bereit ist, die Verantwortung für eine Entscheidung zu tragen. Gegenstand eines Bürgerentscheids können daher nicht mögliche zukünftige Lebenssachverhalte sein, deren konkrete Umstände unbekannt sind. Entscheidungen zu solchen Lebenssachverhalten sind einer verantwortlichen Entscheidung nicht zugänglich, da der Bürger mangels Kenntnis der konkreten Umstände eines Lebenssachverhalts nicht einschätzen kann, welche Folgen mit einer Entscheidung verbunden sein werden.

- 6 4. Da der Bürgerentscheid schon deshalb unzulässig und eine Berufung unbegründet wäre, bedarf es keiner Erörterung zu den weiteren von den Klägern als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfenen Fragen, da diese jedenfalls nicht klärungsbedürftig wären.
- 7 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts erfolgt gemäß § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 3 GKG und in Anlehnung an Nr. 22.6 des Streitwertkatalogs in der am 18.7.2013 beschlossenen Fassung. Der Senat hält es für angemessen, den Streitwert des von vier Klägern betriebenen Verfahrens nicht zu vervielfachen.
- 8 6. Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 2 Satz 7 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer